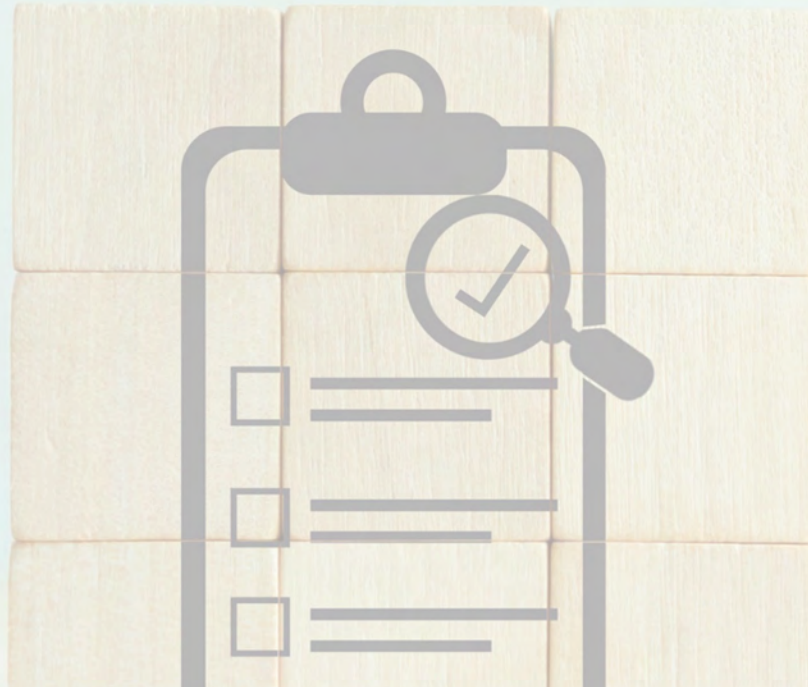


Service & Consult



MehrWerte für Ihren Erfolg.



Die Regulatorik des ZR/ZF-Warengeschäfts

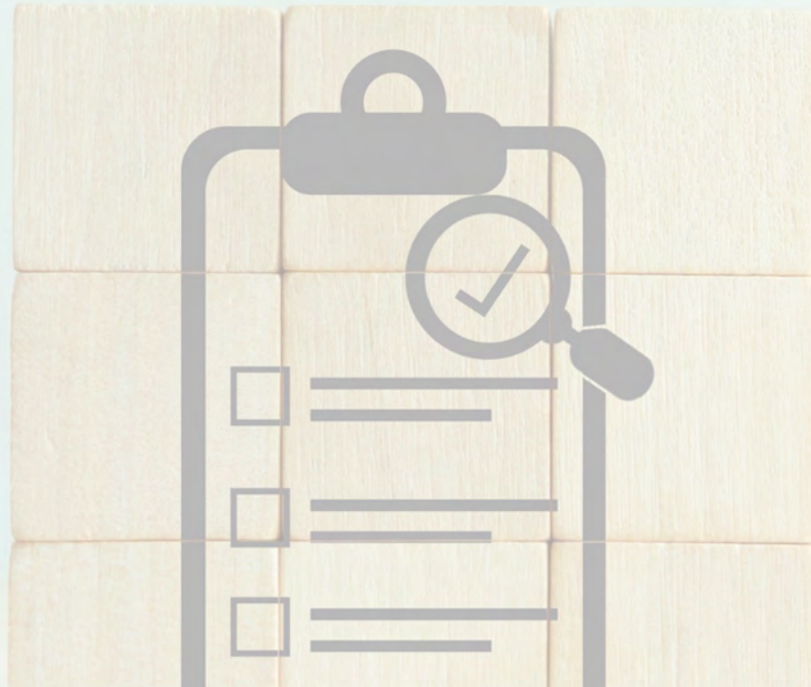
Dr. Marc Zgaga | Vorstandsvorsitzender
Kristian Franz | Syndikusrechtsanwalt
Servicon Service & Consult eG



Service & Consult



MehrWerte für Ihren Erfolg.



Der rechtliche Rahmen des Zentralregulierungs- und Delkrederegeschäfts



Vertragslieferant



ZR(+D)-Vertrag

Kaufvertrag

ZR(+D)-Vertrag

Verbundgruppe

Dienstleister
(Bank, Technik)

Anschluss Haus

Vertragslieferant

4. Rechnungskopie
6. Regulierung/Zahlung

ZR

1. Bestellung in eigenen Namen / auf eigene Rechnung
2. Warenlieferung
3. Originalrechnung

5. Lastschrift / Abbuchungsauftrag

Verbundgruppe

Anschluss Haus

* Anstelle der Rechnungskopien/Sammelrechnungen in Papierform werden heute meist per Datenaustausch (EDIFACT) nur noch Saldenlisten ausgetauscht und der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt.

Service & Consult



MehrWerte für Ihren Erfolg.



Der rechtliche Rahmen des Zentralfakturierungsgeschäfts

Vertragslieferant

ZF

Kaufvertrag Nr. 1

Bestellung im Namen / für Rechnung der Verbundgruppe
Warenlieferung

Kaufvertrag Nr. 2

Verbundgruppe

Anschluss Haus

* Anstelle der Rechnungskopien/Sammelrechnungen in Papierform werden heute meist per Datenaustausch (EDIFACT) nur noch Saldenlisten ausgetauscht und der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt.



Rechtliche Punkte

- ✓ Vertragskonstruktion in ZF (2 hintereinander geschaltete KV zwischen VL und VG sowie VG und Anschlusshaus, statt ein KV zwischen Anschlusshaus und VL)
 - ✓ Anschlusshaus bestellt juristisch gesprochen „im Namen und für Rechnung der VG“ beim VL; faktisch sind die Bestellabläufe aber identisch
 - ✓ Keinerlei Regulatorik mehr, da einfaches GH-Geschäft über Strecke (Kaufen und Verkaufen)
 - ✓ VG wird in ZF alleiniger Vertragspartner der VL und damit einziger Debitor
 - ✓ Die Anschlusshäuser sind wiederum Vertragspartner der VG und dort ebenfalls Debitoren.
- ✓ Aus VL-Sicht: mit VG nur noch einen Schuldner (vorher bei ZR+D: ein primärer Schuldner = AH, ein Bürge = VG)
 - ✓ Gewährleistungsrecht (!): etwas komplexere Regelungen erforderlich; insb. Regelung, wonach bei einem Gewährleistungsfall die „Abwicklung“ unmittelbar zwischen AH und VL stattfinden soll und muss, damit VG außen vor ist. Je nach Ausgestaltung verbleibt ein Restrisiko bei VG.
 - ✓ Rechtlich ist ZF „einfacher“ und flexibler
 - ✓ ZAG bei ZF? In der Regel kein Thema, weil normales GH-Geschäft

Betriebswirtschaftliche Punkte

MehrWerte für Ihren Erfolg.

- ✓ Alle Warenumsätze laufen in die G+V bei der VG (nicht nur die ZR+D-Provisionen)
 - ✓ Einbindung der Bank
 - ✓ Debitoren-Management dürfte sich nicht groß ändern, da dieses ja auch in der ZR wesentlicher Bestandteil der Prozesse war
 - ✓ IT-Prozesse: Rechnungsadressat ist in ZF die VG (vorher AH)
- ✓ Vorteil: Verbindlichkeit (!) gegenüber dem VL (Mindestabnahmemengen etc.)
 - ✓ Vorteil aus AH-Sicht: gleiche Bestell-Abläufe, aber ggfls. bessere Konditionen durch mehr Verbindlichkeit; keine Doppelzahlungsproblematik
 - ✓ Argumentation gegenüber VL: wir sind jetzt noch stärker als Gruppe und können Deine Produkte besser platzieren (Steuerung, Priorisierung etc.)
 - ✓ Vorteil: VL hat nur noch einen einzigen Rechnungsadressaten
 - ✓ Bietet VG noch weitere Aufgaben an, die dem VL zugutekommen? Rechnungsclearing...
 - ✓ WKV-Check (dürfte ebenfalls gleich bleiben)